



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 121. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	Planung des Gänseweiher im Rahmen der Dorferneuerung Rieden - Vorstellung des Planungsentwurfs und weitere Festlegung, Gast: Dipl. Ing. M. Wehner, TEAM 4
--------------	--

Herr Wehner führt aus, dass für den im Maßnahmenpaket vorgesehenen Gänseweiher bereits erste Entwürfe der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft der Dorferneuerung Rieden vorgestellt wurden und die Ergebnisse hieraus in dem heute vorgestellten Entwurfsplan zusammengefasst wurden.

Der Entwurf sieht für den im westlichen Teil des Grundstücks gelegenen 2.500 m² großen Natursee folgendes vor:

- Gepflasterten Wasserspielplatz am ehemaligen Brunnenschacht
- Trittsteine im Flachwasserbereich
- Steg am südlichen Rand in den Tiefwasserbereich
- Umlaufender Weg mit Zugang von Süden her
- Grillplatz westlich des Wasserhauses
- Nord-östlich gelegene Flutmulde für z.B. Eislaufmöglichkeit
- Mönch zur Wasserstandregulierung, der auch zur Entwässerung genutzt werden kann.

Auf Nachfrage von Drittem Bürgermeister Peter Weber teilt Herr Wehner mit, dass der innerhalb des Weges liegende Bereich von der Gemeinde gepflegt werden muss, der außerhalb liegende sollte verpachtet werden.

Auf die Frage nach den Kosten erläutert Erster Bürgermeister Bernd Schraud, dass das Amt für Ländliche Entwicklung die Maßnahme mit maximal 100.000 Euro fördert und die Gemeinde einen Kostenanteil in gleicher Höhe tragen muss. Vor einer Kostenaufstellung durch den Planer sollte jedoch zunächst die Gemeinde dem Entwurf zustimmen. Dann sollte auch noch eine Vorstellung für interessiert Bürger stattfinden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Bruno Strobel, ob in trockenen Jahren eventuell ein Befüllen des Sees, insbesondere wegen des Flachwasserbereiches nötig sein könnte, teilt Herr Wehner mit, dass die in einer sehr trockenen Phase des Sommers 2018 durchgeführten Messungen ergeben haben, dass die Schüttung der Quelle für die Speisung des Natursees ausreichend ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg billigt den von Herrn Wehner vorgestellten Entwurf 2/2020 zur Neuplanung eines Dorfweiher im Gemeindeteil Rieden, dem auch schon die Teilnehmergeinschaft zugestimmt hat, in der vorgelegten Fassung und beauftragt das Ingenieurbüro Team 4 mit der weiteren Planung bzw. bittet ggf. das Amt für Ländliche Entwicklung um die Beauftragung.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 2	Vereinbarung mit dem Landkreis Würzburg über Planung und Bau einer neuen gemeindlichen Anbindung an die Kreisstraße WÜ 9 im Ortsteil Rieden
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Unterlagen im Vorfeld der Sitzung bereits an die Mitglieder des Gemeinderates zur Information versandt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und der Gemeinde Hausen bei Würzburg über die Planung und dem Bau einer neuen gemeindlichen Anbindung an die Kreisstraße „WÜ 9“ im Abschnitt 180 von Station 1,123 im GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg in der vorliegenden vom Bauausschuss des Landkreises Würzburg am 20. Januar 2020 beschlossenen Fassung zu.

Der Bau der genannten neuen gemeindlichen Anbindung an die Kreisstraße „WÜ 9“ bedeutet den Bau einer zusätzlichen Linksabbiegespur auf der Kreisstraße „WÜ 9“ zur Anbindung des neuen Baugebietes „Am Seebach“.

Bestandteil der Vereinbarung ist auch eine Ablöseberechnung über
41.100,00 € Erneuerungskosten,
27.100,00 € Unterhaltungskosten und
55.000,00 € kapitalisierte Erhaltungskosten.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 3	Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und angebautem barrierefreien Wohnhaus mit Stellplatz, Fl. Nr. 538/10, Am Kracken 25, Gemarkung und GT Erbshausen
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück im als Mischgebiet festgesetzten Plangebiet 3 des qualifizierten Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ in der Fassung seiner am 05. Oktober 2001 in Kraft getretenen Bebauungsplanänderung Nr. 1 liegt.

Im Bauantrag sind Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

1. Festsetzung Nr. I. a) 9.2,
wonach im Plangebiet 3 nur „1 Vollgeschoss plus Dachgeschoss als 2. Vollgeschoss zulässig ist.
→ Im Bauantrag ist Befreiung für 2 Vollgeschosse + ½ Dachgeschoss beantragt.
2. Festsetzung Nr. I. b) 2.3,
wonach im Plangebiet 3 die Wandhöhe max. 6,50 m, gemessen über O.K: vorh: natürlichen Gelände an der topographisch höchsten Geländestelle betragen darf.
→ Im Bauantrag ist Befreiung für eine Wandhöhe von 6,91 m beantragt.
3. Festsetzung Nr. I. b) 3.3,
wonach im Plangebiet 3 symmetrisches Satteldach, Dachneigung 25 bis 38 Grad als Dachform festgesetzt ist.
→ Im Bauantrag sind Befreiungen für
-- das Hauptdach als unsymmetrisches Satteldach mit 25 / 38 Grad Dachneigung,
-- Nebendächer als Walmdächer mit 25 / 34 Grad Dachneigung und
-- für die Terrasse mit 18 Grad Dachneigung
beantragt.
4. Festsetzung Nr. I. b) 5.2,
wonach als Dacheindeckung im Baugebiet nur naturrote oder rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig sind.
→ Im Bauantrag ist Befreiung für anthrazitfarbene Dachziegel oder Dachsteine beantragt.
5. Festsetzung Nr. I. b) 7.1,
wonach im Baugebiet Stützmauern höher als 1,00 m unzulässig sind.

→ Im Bauantrag sind Befreiungen für die Stützwände von der Terrasse 1 und den Zisternen zwischen 1,00 bis max. 2,40 m beantragt.

6. Festsetzung Nr. I. b) 8.3,

wonach im Baugebiet Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis 1,00 m zulässig sind.

→ Im Bauantrag ist Befreiung für Auffüllungen bei der Terrasse 1 und den Zisternen zwischen 1,00 bis max. 2,40 m beantragt.

7. Festsetzung Nr. I. b) 8.5,

wonach im Baugebiet Böschungen steiler als 1 : 3 unzulässig sind.

→ Im Bauantrag ist Befreiung für Böschungen bei Terrasse 1 und Freitreppe für ca. 1 : 2 bis 1 : 1,5 beantragt.

Diese Befreiungen werden vom Planer jeweils mit einem gleichlautenden „Entwurfsgedanken und –begründung“ begründet:

>>Das Baugrundstück mit der Fl.Nr. 538/10 liegt auf der Südseite, talseitig der Straße und weist ein sehr starkes Gefälle in Richtung Süden auf.

Auf die topographische Lage und dem Entwurfsziel einer optimalen Ausnutzung des 1200 qm großen Baugrundstückes, wurde eine Splitt-Level-Bauweise als Antwort auf die Bauaufgabe gewählt.

Aus der Kombination eines Eingangsbereiches der nicht zu weit vom Straßenniveau und einem am Hauptgeschoss angebundenen Terrassenbereich der so nah wie möglich am natürlichen Gelände im Süden anschließt, sind aufgeführte Befreiungen erforderlich, um das untergeordnete Gesamterscheinungsbild bei optimaler Nutzbarkeit zu erreichen.

Durch aufwendige Stützwände aus Naturstein, Anböschungen und den Gesamtbaukörper säumende Vordächer lassen diesen im Charakter eines gefälligen Ein- bis Zweifamilienwohnhauses erscheinen.

Abstandsflächen werden alle auf dem Baugrundstück eingehalten, die Gesamtgebäudehöhe liegt weit unter den zulässigen 12,00 m.

Die Grundsatzziele nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der BayBO werden eingehalten.<<

Die westlichen Nachbarn wurden bisher nicht in die Nachbarteiligung für dieses Bauvorhaben miteinbezogen, weil im entsprechenden Liegenschaftskataster des Vermessungsamtes noch die Gemeinde als Nachbar eingetragen war, eine entsprechende Nachbarteiligung sollte nachgeholt werden.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut befürchtet, dass an der Nord-Ost-Ecke des Grundstücks, am Hang um die Trafostation, das Oberflächenwasser ggf. auf das östlich gelegene Nachbargrundstück fließt.

Gemeinderat Klaus Römert weist darauf hin, dass der Planer bereits eine optionale Auffüllung sowie eine Oberflächenwasser-Versickerung in diesem Bereich vorgesehen hat.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud ergänzt, dass eine Umleitung von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke laut gesetzlicher Regelung nicht zulässig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und angebautem barrierefreiem Wohnhaus mit Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 538/10, Am Kracken 25, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorliegenden Form unter gleichzeitiger Zustimmung zu den folgenden Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ in der Fassung der Bebauungsplanänderung Nr. 1 zu -

hinsichtlich

- 2 Vollgeschossen + ½ Dachgeschoss, **statt** 1 Vollgeschoss plus Dachgeschoss als 2. Vollgeschoss,

- Wandhöhe von 6,91 m, **statt** Wandhöhe max. 6,50 m

-- Hauptdach als unsymmetrisches Satteldach mit 25 / 38 Grad Dachneigung,

-- Nebendächer als Walmdächer mit 25 / 34 Grad Dachneigung und

-- Dach für die Terrasse mit 18 Grad Dachneigung,

statt symmetrischer Satteldächer, Dachneigung 25 bis 38 Grad,

- anthrazitfarbener Dachziegel oder Dachsteine, **statt** naturroter oder rotbrauner Dachziegel oder Dachsteine,
- Stützwänden für Terrasse 1 und für Zisternen zwischen 1,00 bis max. 2,40 m, **statt** Stützmauern nicht höher als 1,00 m,
- Auffüllungen bei Terrasse 1 und bei den Zisternen zwischen 1,00 bis max. 2,40 m, **statt** Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis 1,00 m,
- Böschungen bei Terrasse 1 und Freitreppe für ca. 1 : 2 bis 1 : 1,5, **statt** Böschungen nicht steiler als 1 : 3.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 4 1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord" mit 3. Änderung Bebauungsplan "Hinter den Gärten", Gemeinde Unterpleichfeld - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in der 116. Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darüber informiert wurde, dass die Gemeinde Unterpleichfeld die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ plant, da das ansässige Autohaus expandieren möchte. Somit wird die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des örtlich bereits bestehenden Gewerbebetriebes und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden umgebenden Bebauungsstrukturen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 1. Änderung „Gewerbegebiet Nord“ überschneidet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Hinter den Gärten“ im Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes. Im Zuge des Verfahrens der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ vollzogen. In der nun vorliegenden Fassung wurden laut Auskunft des Planungsbüros nur textliche Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter den Gärten“ der Gemeinde Unterpleichfeld in der aktuell vorliegenden Form vom 04.02.2020 keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 5 Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage Fl. Nr. 140, GT Erbshausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass beim Landratsamt Würzburg ein Antrag auf das Einleiten von gereinigtem häuslichen Abwasser aus einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 144, Kirchweg 1, Gemarkung Erbshausen, in den gemeindeeigenen wegbegleitenden Flurgraben entlang des Kirchweges, Fl. Nr. 140, ebenfalls Gemarkung Erbshausen, vorliegt.

Das Grundstück Fl. Nr. 144, Kirchweg 1, Gemarkung Erbshausen, war noch nie an die gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossen, vielmehr wird derzeit das auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine auf 8 Einwohnerwerte (EW) ausgelegte private Kleinkläranlage gereinigt und dem genannten Graben zugeführt.

Am 12. Juni 2003 fasste der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg unter dem Tagesordnungspunkt „*Erstellung eines Abwasserkonzeptes für den GT*“

Erbshausen mit Festlegung der einzelnen Anwesen, die nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden“ folgenden Beschluss:

>>Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg beschließt hiermit die Erstellung eines gemeindlichen Abwasserkonzeptes im Sinne der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen, in der Fassung der Bekanntmachung des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 23. April 2003 (ALLGEMEINES MINISTERIAL-BLATT VOM 09. Mai 2003) für den GT Erbshausen der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

Im Rahmen dieses Abwasserkonzeptes stellt er fest, dass folgende bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke des GT Erbshausen der Gemeinde Hausen bei Würzburg, die das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Abwasser in ein Gewässer einleiten, für heute und für die absehbare Zukunft nicht an die gemeindliche öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden:

1. Fl. Nr. 144, Gemarkung Erbshausen, Anwesen Kirchweg 1 und
2. Fl. Nr. 145, Gemarkung Erbshausen, Anwesen Kirchweg 3.

In beiden Fällen beträgt die Entfernung zum nächstgelegenen gemeindlichen Abwasserentsorgungskanal über 500 m, daher ist ein Anschluss an die gemeindliche öffentliche Abwasserentsorgung wirtschaftlich nicht vertretbar und tatsächlich auch nicht sinnvoll.<<

Mit Bescheid vom 22. Juli 2003 erteilte das Wasserwirtschaftsamt Würzburg seine Zustimmung zum Baubeginn der Kleinkläranlage auf Fl. Nr. 145, Anwesen Kirchweg 3, nachdem bereits mit Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Würzburg vom 05. Juni 2003 der Einleitung von durch eine vollbiologische Kleinkläranlage gereinigtem Abwasser in den genannten weg begleitenden Flurgraben befristet zugestimmt worden war. Für die Kleinkläranlage dieses Grundstücks wurde der Weiterbetrieb im Rahmen einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis durch Bescheid des Landratsamtes Würzburg bereits am 24. Januar 2014 gestattet, nachdem auch die Gemeinde hierzu als Träger öffentlicher Belange angehört worden war.

Die Kleinkläranlage für das Grundstück Fl. Nr. 144, Anwesen Kirchweg 1, wurde etwas später errichtet. Die Einleitung von durch sie gereinigtem häuslichen Abwasser in den weg begleitenden Flurgraben wurde durch wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 10. Januar 2005 befristet gestattet. Die Befristung ist inzwischen abgelaufen. Vor Erlass eines entsprechenden Bescheides durch das Landratsamt Würzburg zum Weiterbetrieb dieser Kleinkläranlage wird die Gemeinde Hausen bei Würzburg als Träger öffentlicher Belange angehört.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem häuslichen Abwasser aus einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 144, Kirchweg 1, Gemarkung Erbshausen, in einen weg begleitenden Seitengraben, Fl. Nr. 140, Gemarkung Erbshausen, Gemeinde Hausen bei Würzburg, zu. Der Anlass für die Verlängerung der Erlaubnis ist der Ablauf der Befristung des entsprechenden Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 10. Januar 2005, AZ.: FB 25-641-5-2004-Ha.

einstimmig beschlossen Ja 10

Abstimmungsvermerke:

Gemeinderat Bruno Strobel hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinn von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 6 Antrag auf Erlaubnis einer Erstaufforstung - Beteiligung der Gemeinde als Eigentümer angrenzender Grundstücke

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass die Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1958, Lage Hölle, Gemarkung Hausen, einen Klimawald nach den Vorgaben der Uni Bayreuth auf ihrem Grundstück anlegen möchten.

Da es sich um eine Erstaufforstung des aktuell als Wiese genutzten Grundstücks handelt, muss die Erlaubnis der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) beantragt werden. Dafür ist u.a. das Einverständnis der Nachbarn einzuholen.
Die Gemeinde ist Eigentümer der anliegenden Wege Fl. Nrn 1960, 1966 und 1967.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt zu, dass die Gemeinde als Eigentümer der benachbarten Grundstücke Fl. Nrn 1960, 1966 und 1967, alle Gemarkung Hausen, ihr Einverständnis zur Erstaufforstung des Grundstücks Fl. Nr. 1958, Gemarkung Hausen, erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 10

Abstimmungsvermerke:

Dritter Bürgermeister Peter Weber hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinn von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 7 Antrag auf Förderung Dorfbrunnen Erbshausen
--

Sachverhalt:

Gemeinderat Bruno Strobel hat im Rahmen der Förderung von Kleinprojekten durch das Regionalbudget ILE-Nord einen Antrag auf Förderung des Dorfbrunnens Erbshausen gestellt. Für die Wiederbelebung des Brunnens auf der Nordseite des ehemaligen Feuerwehrhauses Erbshausen schätzt er die Gesamtkosten für das Projekt auf ca. 4.000 Euro. Bei einer Förderung von 80 % der Nettokosten wären ca. 1.600 Euro noch durch die Gemeinde zu finanzieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag von Gemeinderat Bruno Strobel vom 19.02.2020 auf Förderung des Dorfbrunnens Erbshausen mit 20 % bei einer maximalen Fördersumme von 2.000,00 € zu.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 8 Antrag auf Zuschuss zum Empfang einer Delegation der Partnergemeinde Villerville

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass vom Partnerschaftskomitee folgender Antrag vorliegt:

„...Nach der erfolgreichen Wiederbelebung der Städtepartnerschaft Villerville und Hausen durch unseren Besuch in Villerville im letzten Jahr, möchten wir daran anknüpfen und die Partnergemeinde Villerville zum Jubiläum des Chores ES-Dur in Erbshausen am 28.06.2020 einladen. Die Weihnachtspost war durchaus positiv und es wurde von allen Seiten geäußert, dass man hofft, sich in diesem Jahr wieder zu sehen. Bei diesen Treffen werden die Gäste normalerweise zu Essen und Trinken eingeladen, Das erfolgte auch bei vergangenen Besuchen bei uns und wir würden es diese Mal auch so halten.

Es ist schwierig hierfür einen genauen Betrag zu nennen. Wir bitten daher darum, einen Betrag von 1500 € in den Haushalt einzustellen und uns zum Abrufen zur Verfügung zu stellen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für einen Empfang einer Delegation der Partnergemeinde Villerville im Rahmen der Gemeinde-Partnerschaft einen Betrag von 1.500 € im Haushaltsplan für das Jahr 2020 einzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Information aus der Schulverbandssitzung

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet aus der am heutigen Nachmittag stattgefundenen Sitzung des Schulverbands, dass das Raumprogramm der Regierung eingegangen ist, jedoch nicht ausreicht, da weitere Planungen in Bezug auf Baugebiete/Zuzüge von den Gemeinden vorgestellt werden müssen.

Die langfristige Planung sollte 4 weitere Klassenzimmer und eine Mittagsbetreuung vorsehen. Kurzfristig wäre die beim „Runden Tisch“ vorgeschlagene Containerlösung denkbar.

Eine andere Möglichkeit wäre die ehemalige Schule in Hausen. Nach dem Auszug der Verwaltung im Sommer 2021 wären hier 2 bis 3 Klassenzimmer wieder verfügbar. Das Mobiliar müsste neubeschafft werden, aber es wäre dennoch eine kurzfristige kostengünstige Lösung.

Gemeinderat Norbert Rumpel ist der Ansicht, dass zu einer Nutzung der ehemaligen Schule auch die dort eingemietete Tagespflege befragt werden sollte.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut hält diese Alternative für eine gute Idee, bittet aber darum, dennoch parallel auch Informationen zu einer Containerlösung einzuholen.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 Sachstand Bauantrag auf Errichtung Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 526/18, Ringstraße 3, Erbshausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in seiner 41. Sitzung vom 20.11.2019 der Grundstücks- und Bauausschuss den Antrag zur Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses mit Flachdach mehrheitlich abgelehnt hat.

Das Landratsamt Würzburg kommt jedoch nach Prüfung des Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass eine Genehmigungsfähigkeit vorliegt und begründet dies wie folgt:

„... Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass sich ein Vorhaben in der Regel dann einfügt, wenn es sich in jeder Hinsicht innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält.

In der näheren Umgebung befinden sich überwiegend Wohnhäuser. Nach Art der Nutzung fügt sich das Vorhaben daher unzweifelhaft ein. Die Gestaltung eines Vorhabens, wozu auch beispielsweise die Dachform zählt, ist regelmäßig kein Kriterium des Einfügens.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich ein Vorhaben grundsätzlich ein, wenn der vorgegebene Rahmen nicht überschritten wird. Da mit der geplanten Ausführung der in der Umgebung vorgegebene Rahmen unterschritten wird, fügt sich das Bauvorhaben nach Ansicht des Landratsamtes Würzburg ein. ...“

Die Gemeinde wird daher gebeten, innerhalb von 4 Wochen erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Falls das Einvernehmen nicht erteilt wird, müsste es seitens des Landratsamtes ersetzt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Straßensanierungsgebiet bzw. -liste

Auf Anfrage von Drittem Bürgermeister Peter Weber teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass er die Liste in der nächsten Bauausschusssitzung vorstellen wird.

Dritter Bürgermeister Peter Weber erinnert daran, dass die Liste zur Ansicht an die Mitglieder des Gemeinderates gemailt werden soll.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Herrnstraße ein großes Schlagloch ist.

Gemeinderat Norbert Rumpel bittet darum, auch den abgegangenen Straßeneinlauf im Neuen Weg in der Liste aufzunehmen

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4 Sachstand Oberflächenbehandlung Gartenstraße und Petrinistraße

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Oberflächenbehandlung in Opferbaum anders war, da sie nicht so großflächig war. Hier wurde daher auch kein Rechnungsanteil einbehalten. Der Ortstermin des Straßenbauamtes mit der ausführenden Firma Geuder hat bisher noch nicht stattgefunden.

zur Kenntnis genommen